



Richtlinien zum Kinderschutz

1. Zweck dieser Richtlinien

- Das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen an der Schule zu garantieren
- Angestellte der Schule vor falschen Anschuldigungen zu schützen und sie anzuleiten, wie sie heikle Situationen vermeiden können
- Beteiligten aufzuzeigen, dass die Schule angemessene Massnahmen zum Kinderschutz getroffen hat

2. Wohlergehen der Lernenden

Arten von Missbrauch

Lernende müssen vor folgenden fünf Arten von Missbrauch geschützt werden:

- Physischer Missbrauch
- Sexueller Missbrauch
- Emotionaler Missbrauch
- Vernachlässigung
- Selbstmissbrauch

Mobbing

Es ist unser Ziel, an unserer Schule eine Kultur der Toleranz und des Anti-Mobbing zu fördern und zu leben. Trotzdem kann Mobbing leider in verschiedenen Formen auftreten und sich in einer der oben erwähnten Arten präsentieren.

Mobbing wird in keiner Art und Weise toleriert und mit disziplinarischen Sanktionen bestraft.

Nicht alle Vorfälle, die gemeldet werden, beinhalten zwangsläufig einen Missbrauch – Meldungen können sich auch als völlig unbegründet herausstellen. Unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren kann die Person, die für den Kinderschutz verantwortlich ist, entscheiden, dass es eher angebracht ist, die standardmässigen disziplinarischen Richtlinien der Schule anzuwenden:

- Art und Weise, Häufigkeit und Schweregrad des Vorfalls / der Vorfälle
- In welchem Ausmass, wenn überhaupt, von Lernenden oder einer Gruppe von Lernenden körperliche Gewalt und / oder Einschüchterung zur Machtausübung über das / die Opfer verwendet wurde
- Allfälliger Straftatbestand
- Ort der Ereignisse

Massnahmen, die zu ergreifen sind, wenn obenstehende Beobachtungen vorliegen oder eine Schülerin / ein Schüler um Hilfe ersucht

Wenn Lernende oder Mitarbeitende der Schule obenstehende Beobachtungen machen – unabhängig davon, wer die Person ist, welche den mutmasslichen Übergriff gemacht hat (Mitschüler, Mitschülerin, Mitarbeitende, Eltern, Erwachsene von ausserhalb der Schule etc.) – muss die betreffende Person alle Informationen, welche sie besitzt, auf einem Blatt Papier notieren und dieses dem oder der Kinderschutzbeauftragten vor Ende des Tages übergeben.

Es ist nicht erlaubt, das mutmassliche Opfer über das absolute Minimum hinaus zu befragen, und die Fragen müssen offen formuliert sein:

- Was ist passiert?
- Wer hat es gesehen?
- Wo fand es statt?
- **Nicht** Warum? Wozu? War es Herr X? etc.

Aus sachdienlichen Gründen dürfen Mitarbeitende und Vertrauenspersonen in der Schülerschaft einem mutmasslichen Opfer nie versprechen, dass Angelegenheiten im Bereich des Kinderschutzes vertraulich bleiben.

Wenn der oder die Kinderschutzbeauftragte vermutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet ist, organisiert er oder sie angemessene Schutzmassnahmen. Diese können folgendes beinhalten:

- Das Kind auf die Krankenstation bringen lassen
- Die Eltern ersuchen, das Kind nach Hause zu holen
- Veranlassen, dass das Kind in die Obhut einer Vertrauensperson gegeben wird

Ausbildung der Lernenden

Gelegenheiten, die Lernenden mit Anliegen des Kinderschutzes und dem fürsorglichen Umgang mit Gleichaltrigen bekannt zu machen, ergeben sich überall im Lehrplan, in Assemblies und durch ein Mentorprogramm für neue Schülerinnen und Schüler.

Es wird ein Schulklima gefördert, in dem Lernende ein Vertrauensverhältnis mit Betreuungspersonen und älteren Mitschülerinnen und –schülern eingehen und dadurch auch über Kinderschutzthemen sprechen können.

Erfassung

Alle Daten über Lernende/Mitarbeitende sollten sicher und in Einklang mit dem Datenschutzgesetz verwahrt werden.

- Der oder die Kinderschutzbeauftragte führt eine Akte über alle Informationen, die in Bezug auf Kinderschutz eingegangen sind.
- Internate führen Buch über relevante Anliegen und Ereignisse hinsichtlich Kinderschutz.

3. Anschuldigungen gegen Mitarbeitende

Selbstschutz

Angestellte der Schule sollten alles unternehmen, damit keine Missbrauchsanschuldigungen gegen sie entstehen können.

Mitarbeitende können sich auf verschiedene Weise schützen:

- Sicherstellen, dass sie nie allein mit Lernenden sind. Wo das schwierig ist, etwa in Privatlektionen, empfiehlt es sich, eine Tür offen zu lassen und eine andere Lehrperson in der Nähe zu haben.
- Mitarbeitende sollten Lernende nicht berühren. Ausnahmen können im Sport vorkommen (Hilfestellung) oder in aussergewöhnlichen emotionalen Situationen, falls es von Mitarbeitenden als angemessen erachtet wird oder wo Lernende diesen Kontakt suchen.
- Mitarbeitende sollten sich darüber im Klaren sein, wie ihre Sprache und ihr Verhalten von

Lernenden interpretiert wird.

- Wenn Mitarbeitende Lernenden begegnen, welche durch ihr Verhalten Aufmerksamkeit suchen oder welche zum Ausdruck bringen, dass sie sich zu der betreffenden Person hingezogen fühlen, sollten Mitarbeitende behutsam, aber angemessen reagieren. Zusätzlich sollten sie unbedingt den oder die Kinderschutzbeauftragte informieren.

Mit Anschuldigungen umgehen

Wenn Mitarbeitende von einer Anschuldigung gegen andere Mitarbeitende (oder Lernende) hören, müssen sie alle ihre Informationen auf einem Blatt Papier notieren und dieses vor Ende des Tages dem oder der Kinderschutzbeauftragten überreichen.

Es ist nicht erlaubt, das mutmassliche Opfer über das absolute Minimum hinaus zu befragen, und die Fragen müssen offen formuliert sein (wie in Abschnitt 2 beschrieben).

Der oder die Kinderschutzbeauftragte wird in der Folge eine oder mehrere angemessene Anordnungen treffen:

- Eine externe Stelle einschalten
- Die Person, welche Anschuldigungen gemacht hat, weiter befragen
- Den Rektor informieren
- Das Verwaltungsratsmitglied informieren, das für Kinderschutz zuständig ist
- Die Anschuldigungen weiter überprüfen

Betroffene Mitarbeitende haben das Recht, informiert zu werden, falls entweder eine externe Stelle eingeschaltet wird oder der Rektor über den Vorwurf in Kenntnis gesetzt wird.

4. Ausbildung in den Grundlagen des Kinderschutzes

Alle Mitarbeitenden müssen mit diesem Dokument vertraut sein und über jede Änderung oder jeden Zusatz informiert werden. Obwohl die Lernenden angehalten werden, bei Bedarf mit dem oder der Kinderschutzbeauftragten zu sprechen, sollten Mitarbeitende ein Gespür dafür entwickeln, wann sie aufmerksam zuhören und das Gehörte notieren müssen.

- Lehr- und Betreuungspersonen werden bei ihrer Ernennung instruiert und dann alle 2 Jahre oder wenn grössere Änderungen vorgenommen werden.
- Die übrigen Mitarbeitenden werden bei Stellenantritt instruiert und in der Folge über alle wichtigen Änderungen der Richtlinien informiert.
- Lernende in Vertrauensstellung (SO, Captains) werden bei der Einführung instruiert.
- Der oder die Kinderschutzbeauftragte hat den Auftrag, mit den massgeblichen externen Stellen Verbindung aufzunehmen, damit eine fruchtbare und aufschlussreiche Zusammenarbeit entstehen kann. Der oder die Kinderschutzbeauftragte ist verpflichtet, sich regelmässig extern weiterzubilden.

5. Personalbeschaffung

Falls Mitarbeitende in Ländern rekrutiert werden, wo die Möglichkeit einer strafrechtlichen Offenlegung besteht, sollte die Schule diesen Dienst auf eigene Kosten in Anspruch nehmen.

Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden, Lernenden, Eltern, Verwaltungsräte und Gäste der Schule.

Verantwortlich für diese Richtlinien sind die Kinderschutzbeauftragten:

1 August 2016/Dr. Corinna Badilatti & Martin Stupan